

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 4 (1931)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Ergänzung der Zentral-Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darin, dass man bei der Wahl der Feuerstellung auf die Beobachtungsstelle keine Rücksicht zu nehmen braucht. Unter diesen Umständen entfällt der Zwang zur Zuteilung von Artillerie an die Vorhut.

Eine Aenderung in der Gliederung in Abteilungen und Batterien vorzunehmen, liegt nach alledem kein Grund vor. Nur im Batteriestabe wird eine solche zur Beförderung des Funkgerätes und seiner Bedienungsmannschaft eintreten müssen. Würde eine Beobachtungs- und Nachrichtenzentrale für die gesamte Nahunterstützung geschaffen, die mit jeder einzelnen Batterie unmittelbar verkehren könnte, so wäre die logische Folge, dass die Batterie nicht mehr die Feuereinheit bleibt, sondern dass die Abteilung es wird. Die Batteriestäbe könnten dann eingeschränkt werden.

(Aus «*Der Funker*».)

Ergänzung der Zentral-Statuten.

Die Delegiertenversammlung in Basel hat folgende Ergänzungen beschlossen:

Art. 28 erhält den Zusatz: «Die Traktandenliste muss spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung im Besitze der Sektionsvorstände sein».

Art. 30 lautet nun wie folgt: «Jede Sektion hat an der Delegiertenversammlung pro 25 Aktivmitglieder Anrecht auf einen Delegierten, resp. auf eine Stimme. Jede Sektion hat aber mindestens 2 Delegierte, resp. Stimmen, jedoch nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der statutengemäss total möglichen Delegierten. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme».

Beförderungen.

F u n k e r - K o m p. 1: Zum *Wachtmeister*: Korp. M. Zumthor. — Zu *Gefreiten*: die Pioniere Charvoz P., Degen Fridolin, Hofer Hans, Meier Jules (Motorfahrer), Münger Friedrich, Meissner Hermann, Perrin Samuel (Feldp.-Ord.), Rominez Rémy (Feldp.-Ord.), Rohr Rudolf.

F u n k e r - K o m p. 2: Zum *Feldweibel*: Wachtm. Keller Rud. — Zu *Wachtmeistern*: die Korporale Benz René, Meyer Robert, Jenny Max, Wild Jakob, Woodtli Reinh. — Zu *Gefreiten*: die Pioniere Benz Kurt, Bolli Theod., Buxtorf Hans, Franz Paul, Guggisberg Rud., Hurni Ed., Küpfer Hans, Loosli Alfred, Niehns Kurt, Reber Otto, Richner Adolf, Rusterholz Jakob, Saladin Johann, Schassmann Hans, Schurter Paul, Stauber Julius, Uttinger Adolf, Weibel Wilhelm.

F u n k e r - K o m p. 3: Zu *Wachtmeistern*: die Korporale Halter Alfred, Häusler Eugen. — Zu *Gefreiten*: die Pioniere Braunschweiler Karl, Groner Josef, Hugentobler Werner, Köberle Albert, Rellstab Emil, Schindler Jean, Zimmermann Rudolf, Zöhrer Max.